

RS Vwgh 1994/3/15 94/11/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1994

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §76 Abs1;

Rechtssatz

Die Voraussetzungen des § 76 Abs 1 KFG liegen jedenfalls vor, wenn der Lenker den Genuß von Alkohol vor der in Rede stehenden Fahrt, der sich in dem von den Sicherheitswachebeamten wahrgenommenen Geruch seiner Atemluft niedergeschlagen hat, zugibt, wobei es in diesem Zusammenhang weder auf die Menge des genossenen Alkoholes noch auf den genauen Zeitpunkt des Alkoholgenusses ankommt (hier war ferner Grund des Einschreitens die auffällige Fahrweise "Schlangenlinien").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110048.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at